

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG

23. JUNI 2026

AUSWERTUNG MITWIRKUNG

Der Mitwirkungsbericht bezieht sich auf den Arbeitsstand vom 22. Dezember 2025.

NR.	EINGABE / FORDERUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
1.	Parzelle 270, Abschnitt 08.24.03_01 Auf der Parzelle 270 ist ein Gewässer 08.24.03_01 eingetragen. Für diesen Abschnitt beantragen wir, dass eine Vorabklärung für ein Gewässerfeststellungsverfahren eingeleitet wird. Dieser Abschnitt ist nach unserer Kenntnis nie ein Gewässer gewesen.	Aufgrund der Eingabe hat die Gemeinde Münchwilen nochmals eine Begehung vor Ort durchgeführt und das Gewässer aufgrund der Kriterien des Amts für Umwelt geprüft. Die Begehung hat gezeigt, dass der Graben weder eine bachtypische Bepflanzung / Bestockung noch eine bachtypische Sohle aufweist. Er weist keine der Klassierungsmerkmale eines Baches auf. Die Gemeinde startet deshalb das Verfahren, um den Graben aus dem Gewässerkataster zu entfernen und als Entwässerungsgraben zu klassieren.
2.	Parzelle 982, Abschnitt 08.24_01 Der Gewässerraum wird im Abschnitt 08.24_01 auf Höhe der Parzelle 982 von 14.5 m auf 18 m verbreitert und wieder reduziert. Dies wird als unverhältnismässig beurteilt. Gewünscht wird ein Gewässerraum von 14.5 m sowie Verlagerung in den Waldbereich, soweit möglich. Zusätzlich Hinweise zur gemessenen Gerinnesohlenbreite von 1 m und daraus resultierendem Gewässerraum von 11 m.	Aufgrund der Eingabe hat die Gemeinde Münchwilen nochmals eine Begehung vor Ort durchgeführt und die Sohlenbreiten an 27 Orten nachgemessen. Dabei wurden Sohlbreiten zwischen 1.0 m und 3.0 m bei zu meist ausgeprägter Breitenvariabilität festgestellt. Besonders im Abschnitt im Wald fliesst der Chräbsbach sehr natürlich und weist keine sichtbaren, anthropogenen Einflüsse in seinem Verlauf auf. Dieser Abschnitt kann somit gut als Referenzstrecke beigezogen werden. Auch die zwei oberliegenden Abschnitte weisen eine natürliche Sohlenbreite von etwa 2.0 m auf. Aufgrund der detaillierteren Vermessung des Gewässerabschnitts wird von einer natürlichen Sohlenbreite von 2.0 m (bisher 3.0 m) ausgegangen. Der Gewässerraum kann somit voraussichtlich von 14.5 m auf 12.0 m reduziert festgelegt werden. Die Bestätigung durch das Amt für Umwelt AfU ist noch ausstehend.
3.	Parzelle 399, Abschnitt 08.24_01 Gemessene Gerinnesohlenbreite durchschnittlich 1 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 11 m.	Aufgrund der Eingabe hat die Gemeinde Münchwilen nochmals eine Begehung vor Ort durchgeführt und die Sohlenbreiten an 27 Orten nachgemessen. Dabei wurden Sohlbreiten zwischen 1.0 m und 3.0 m bei zu meist ausgeprägter Breitenvariabilität festgestellt. Besonders im Abschnitt im Wald fliesst der Chräbsbach sehr natürlich und weist keine sichtbaren, anthropogenen Einflüsse in seinem Verlauf auf. Dieser Abschnitt kann somit gut als Referenzstrecke beigezogen werden. Auch die zwei oberliegenden Abschnitte weisen eine natürliche Sohlenbreite von etwa 2.0 m auf. Aufgrund der detaillierteren Vermessung des Gewässerabschnitts wird von einer natürlichen Sohlenbreite von 2.0 m (bisher 3.0 m) ausgegangen. Der Gewässerraum kann somit voraussichtlich von 14.5 m auf 12.0 m reduziert festgelegt werden. Die Bestätigung durch das Amt für Umwelt AfU ist noch ausstehend.



NR.	EINGABE / FORDERUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
4.	Parzelle 399, diverse Abschnitte 1. Gewässerraum soll bei diversen eingedolten Bächen festgelegt werden 2. Eichlibach / Zigibach: eingedolte Abschnitte ebenfalls festlegen 3. Weierbach; weitere Zuflüsse sollen im Gewässerkataster aufgenommen werden (Schiessstand bis A1) 4. Planungsgebiet Oberhofen; GWR-Festlegung für neuen Verlauf des Weierbachs 5. Gewässerraumbreiten Murg, Hinweis auf Historische Dokumente fehlt in der Technischen Dokumentation. 6. Asymmetrie Murg-GWR bei Schwimmbad > symmetrisch ausscheiden!	1./2. Ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums muss nicht dauerhaft gültig sein. Eine Gewässerraumfestlegung kann zu einem späteren Zeitpunkt je nach Situation erforderlich werden. Der Gewässerraum muss festgelegt werden, wenn eine Ausdolung und Revitalisierung eines eingedolten Gewässers realisiert werden soll. Bei eingedolten Gewässern wird konsequent verzichtet, weil der weiterhin geltende Bauabstand von 5 – 15 m (§ 76 PBG und § 44 PBV) die Gewässer in der Regel mindestens so gut schützt und die Hürde für Revitalisierungen nicht kleiner wird bei einer Festlegung. Die Gemeinde ist sich ihrer Aufgabe und Verantwortung im Zusammenhang mit der Ausdolung und Revitalisierung von Gewässern bewusst. Sie hat deshalb im kommunalen Richtplan verschiedene Bachabschnitte definiert, welche in Zukunft ausgedolt und revitalisiert werden sollen. Es sind dies Abschnitte des Löörebachs und Brüelbachs, der Weierbach inklusive Öffnung im Gebiet Oberhofen, ein Abschnitt des Feutschenbachs sowie der Grosswisbach. 3. Der Entscheid im Rahmen des Baugesuchs für die Mobilfunkantenne soll nicht vorweggenommen werden. Daher wird auf eine Bachfeststellungsverfahren verzichtet. Die Gewässerraumfestlegung stützt sich auf den aktuelle Gewässerkataster. 4. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt projektbezogen bei einer allfälligen Bachöffnung. 5. Die Gewässerraumbreite wurde in Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen festgelegt, analog den Nachbargemeinden. In der Revitalisierungsplanung des Kantons ist die Murg aufgenommen. In 1. Priorität von Wängi bis zur ARA Münchwilen und in 2. Priorität von der ARA Münchwilen bis zur Autobahn. 6. Die Gemeinde hat bei der Gewässerraumfestlegung wo möglich auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen. Dies führt vor allem im Baugebiet dazu, dass gewisse asymmetrische Festlegungen des Gewässerraums vorgenommen wurden. Im Bereich des Schwimmbads wurde das öffentliche Interesse des Schwimmbads höher gewichtet als eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums. Zudem wurde der Gewässerraum auf Seite von Sirnach bereits asymmetrisch in Kraft gesetzt und wird nun entsprechend in Münchwilen weitergeführt. Im Rahmen eines allfälligen Revitalisierungsprojekts kann der Gewässerraum zudem angepasst werden.
5.	Parzelle 1428, Abschnitt 08.24_01 Gemessene Gerinnsollenbreite durchschnittlich 1 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 11 m.	Aufgrund der Eingabe hat die Gemeinde Münchwilen nochmals eine Begehung vor Ort durchgeführt und die Sohlenbreiten an 27 Orten nachgemessen. Dabei wurden Sohlbreiten zwischen 1.0 m und 3.0 m bei zu meist ausgeprägter Breitenvariabilität festgestellt. Besonders im Abschnitt im Wald fliesst der Chräbsbach sehr natürlich und weist keine sichtbaren, anthropogenen Einflüsse in seinem Verlauf auf. Dieser Abschnitt kann somit gut als Referenzstrecke beigezogen werden. Auch die zwei oberliegenden Abschnitte weisen eine natürliche Sohlenbreite von etwa 2.0 m auf. Aufgrund der detaillierteren Vermessung des Gewässerabschnitts wird von einer natürlichen Sohlenbreite von 2.0 m (bisher 3.0 m) ausgegangen. Der Gewässerraum kann somit voraussichtlich von 14.5 m auf 12.0 m reduziert festgelegt werden. Die Bestätigung durch das Amt für Umwelt AfU ist noch ausstehend.



NR.	EINGABE / FORDERUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
6.	Parzelle 1038, Binzli / Feutschenbach Korrektur der Freihaltezone beantragt, da Baulinie aktuell durch bestehendes Gebäude verläuft. Begründung: Gewässerverlegung erfolgte nach Bau des Hauses und führt zu unverhältnismässiger Einschränkung.	Die Mitwirkungseingabe betrifft den Gestaltungsplan Binzli-Feutschenbach, welcher nicht Teil dieser Planung ist. Der Gewässerraum lässt eine Anpassung grundsätzlich zu. Der Gestaltungsplan soll gemäss einer ersten Beurteilung im Rahmen der Überprüfung aller Sondernutzungspläne in Münchwilen angepasst werden. Im Rahmen der Anpassung kann eine Aufhebung der Baulinien geprüft werden. Zu dieser Anpassung wird zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls eine Mitwirkung durchgeführt werden.
7.	Parzelle 397, Abschnitt 08.24_01 Gerinnsohlenbreite durchschnittlich 1 m → Gewässerraum 11 m. Bereich Eschenhölzli max. 14.5 m.	Aufgrund der Eingabe hat die Gemeinde Münchwilen nochmals eine Begehung vor Ort durchgeführt und die Sohlenbreiten an 27 Orten nachgemessen. Dabei wurden Sohlbreiten zwischen 1.0 m und 3.0 m bei zu meist ausgeprägter Breitenvariabilität festgestellt. Besonders im Abschnitt im Wald fliesst der Chräbsbach sehr natürlich und weist keine sichtbaren, anthropogenen Einflüsse in seinem Verlauf auf. Dieser Abschnitt kann somit gut als Referenzstrecke beigezogen werden. Auch die zwei oberliegenden Abschnitte weisen eine natürliche Sohlenbreite von etwa 2.0 m auf. Aufgrund der detaillierteren Vermessung des Gewässerabschnitts wird von einer natürlichen Sohlenbreite von 2.0 m (bisher 3.0 m) ausgegangen. Der Gewässerraum kann somit voraussichtlich von 14.5 m auf 12.0 m reduziert festgelegt werden. Die Bestätigung durch das Amt für Umwelt AfU ist noch ausstehend.
8.	Parzelle 269 / 270, Abschnitt 08.24.03_01 1. 08.24.03_01 aus dem Gewässerkataster entlassen und kein GWR festlegen 2. 08.19.03.01_02 sei um 2.5 m asymmetrisch in den Wald zu schieben 3. die Ausführungen der Infoveranstaltung bezüglich Bewirtschaftung seien zu präzisieren 4. es ist darzulegen, an wen sich der Bewirtschafter wenden soll, wenn eine unzulässige Erosion stattgefunden hat.	1. Aufgrund der Eingabe hat die Gemeinde Münchwilen nochmals eine Begehung vor Ort durchgeführt und das Gewässer aufgrund der Kriterien des Amts für Umwelt geprüft. Die Begehung hat gezeigt, dass der Graben weder eine bachtypische Bepflanzung / Bestockung noch eine bachtypische Sohle aufweist. Er weist keine der Klassierungsmerkmale eines Baches auf. Die Gemeinde startet deshalb das Verfahren, um den Graben aus dem Gewässerkataster zu entfernen und als Entwässerungsgraben zu klassieren. 2. In diesem Abschnitt wird ein Gewässerraum von 11 m Breite festgelegt. Da dies die minimale Breite ist und beidseitig der Gewässerachse mindestens 5.5 m Gewässerraum festgelegt werden muss, ist keine asymmetrische Anordnung zulässig. 3. Detaillierte Informationen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Gewässerraums sind im Dokument «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» auf den Seiten 72 bis 80 vorhanden. (Arbeitshilfe Gewässerraum Aktualisierung 2024) 4. Die Meldung hat an die Gemeinde Münchwilen (Amt für Bau und Umwelt) zu erfolgen.
9.	Parzelle 3409, diverse Abschnitt 1. Es wäre wünschenswert, wenn für die einzelnen Gewässerabschnitte klarer ersichtlich ist, nach welchen Kriterien und Grundlagen die konkrete Breite des Gewässerraums festgelegt wurde. 2. Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und Eigentumsverhältnisse	1. Die Detailinfos zu den einzelnen Gewässerabschnitten sind in den technischen Datenblättern (Beilage B1 und B2 zum Planungsbericht) ersichtlich. 2. Die bestehenden Nutzung und Eigentumsverhältnisse wurde wo rechtlich möglich und fachlich sinnvoll bereits berücksichtigt. An vielen Orten besteht jedoch kein Spielraum, da bereits der minimale Gewässerraum von 11 m festgelegt wird. Da dies die minimale Breite ist und beidseitig der Gewässerachse mindes-



NR.	EINGABE / FORDERUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	3. Prüfung von verhältnismässigen Lösungen 4. Bestehende Einfriedungen (Maschendrahtzaun) / allfällige Kosten	tens 5.5 m Gewässerraum festgelegt werden muss, ist keine asymmetrische Anordnung respektive Anpassung auf die örtlichen Gegebenheiten zulässig. 3. Das Ziel der Gemeinde Münchwilen ist es, die Gewässerräume so festzulegen, dass die übergeordneten Anforderungen erfüllt sind und gleichzeitig die Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümer so minimal wie möglich sind. 4. Wenn der Zaun rechtmässig erstellt wurde, hat er Besitzstandsgarantie. Die Anlagen müssen nicht entfernt werden und der notwendige Unterhalt ist zulässig. Unter Unterhalt sind dabei bauliche Massnahmen zu verstehen, die für den Bestand und die Weiternutzung notwendig sind, die Anlage aber nicht vergrössern, in ihrer Zweckbestimmung ändern oder ihren Erhalt über die normale Lebensdauer hinaus sichern.
10.	Parzellen 1223, 1224, 1225, Murg Verschiebung der Gewässerraumlinie nach Norden beantragt. Begründung: geringere Betroffenheit der Grundstücke und bereits bestehende asymmetrische Lösungen. Zusätzlich Frage nach Anpassung Freihaltezone (und Baulinien?)	Die Gewässerraumlinien wurden in Richtung Sportanlage verschoben (symmetrische Festlegung), sodass die Parzellen Nrn. 1223, 1224, 1225 weniger stark bis gar nicht betroffen sind. Eine Anpassung der Freihaltezone ist aktuell nicht möglich, da der Zonenplan aktuell in der Genehmigung beim Kanton ist und anschliessend während mindestens 5 Jahre aufgrund der Rechtssicherheit und Planbeständigkeit keine Anpassungen möglich sind. Die Gemeinde ist zudem im Prozess, die Sondernutzungspläne im gesamten Gemeindegebiet zu überprüfen. Der Baulinienplan soll gemäss einer ersten Beurteilung im Rahmen der Überprüfung aller Sondernutzungspläne in Münchwilen angepasst werden. Im Rahmen der Anpassung kann eine Aufhebung der Baulinien geprüft werden. Zu dieser Anpassung wird zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls eine Mitwirkung durchgeführt werden.
11.	Bodenloser Weiher: Ablehnung der Ausdehnung des Gewässerraums in Grundstücksbereich wegen Nutzung (Parkplätze, Zufahrt). Vorschlag: Strasse als Grenze verwenden.	Da die Wasserfläche kleiner als 0.5 ha gross ist, wird auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet (Art. 41 b Abs. 4 GSchV).
12.	Parzelle 3094, Abschnitt Chrottenbach 08.22_02 1. Der nördliche Anteil des Gewässerraums des Abschnitts 082202 des Chrottenbachs sei weiter nach Süden, mehr auf das Grundstück Nr. 3095 (GB Münchwilen), zu verlegen. 2. Es sei festzustellen, dass der Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden darf, soweit die Vorgaben gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV eingehalten werden. 3. Es sei festzustellen, dass bei einer Erosion, die näher als drei Meter an den Rand des Gewässerraumes reicht, Ufersicherungsmassnahmen zu treffen sind, und aufzuzeigen, wie in einem solchen Fall seitens des Grundeigentümers oder Bewirtschafters vorzugehen ist.	1. In diesem Abschnitt wird ein Gewässerraum von 11 m Breite festgelegt. Da dies die minimale Breite ist und beidseitig der Gewässerachse mindestens 5.5 m Gewässerraum festgelegt werden muss, ist keine asymmetrische Anordnung zulässig. 2. Solange die rechtlichen Vorgaben erfüllt sind, ist dies korrekt. Detaillierte Informationen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Gewässerraums sind im Dokument «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» auf den Seiten 72 bis 80 vorhanden. (Arbeitshilfe Gewässerraum Aktualisierung 2024) 3. Der Grundeigentümer / Bewirtschaftler hat dies der Gemeinde Münchwilen (Amt für Bau und Umwelt) zu melden. Die Gemeinde entscheidet aufgrund der effektiven Situation zusammen mit dem Grundeigentümer das weitere Vorgehen.

